

Nr 344 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1995 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 74/2014 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 60/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 14a betreffende Zeile lautet:

„§ 14a Benachteiligungsverbot“

1.2. Die den § 42a betreffende Zeile entfällt.

1.3. Die die §§ 314 und 315 betreffenden Zeilen lauten:

„§ 314 Verweisungen auf Bundesrecht

§ 315 Umsetzungshinweis“

2. Im § 14a werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Überschrift lautet: „Benachteiligungsverbot“

2.2. Die bisherigen Abs 1 und 2 erhalten die Bezeichnungen „(2)“ und „(3)“ und lautet Abs 1 (neu):

„(1) Dienstnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit im Sinn des Art 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABl Nr L 141 vom 27. Mai 2011, Gebrauch machen, dürfen als Reaktion auf eine Beschwerde wegen einer Verletzung der durch die Freizügigkeit gemäß Art 45 AEUV, Art 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr 492/2011 und Art 1 der Richtlinie 2014/54/EU (§ 315 Z 28) gewährten Rechte oder wegen der Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung dieser Rechte weder gekündigt, noch entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden.“

3. Im § 42 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs 2.

4. § 42a entfällt.

5. Im § 49a Abs 1 wird im ersten Satz die Verweisung auf „§ 14a Abs. 1“ durch die Verweisung auf „§ 14a Abs 2“ und im zweiten Satz die Verweisung auf „§ 14a Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 14a Abs 3“ ersetzt.

6. Im § 50g werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Die monatliche Bemessungsgrundlage ist mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung gemäß § 34 Abs 2 ASVG vom Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden. Der Beginn der Beitragszahlung ist vom Dienstgeber mit der Anmeldung zur Sozialversicherung gemäß § 33 Abs 1a ASVG bekanntzugeben, das Ende der Beitragszahlung mit der Abmeldung des Dienstnehmers von der Sozialversicherung. Für die Meldungen zur betrieblichen Vorsorge sind die Bestimmungen der §§ 33 und 34 ASVG sinngemäß anzuwenden.“

6.2. Abs 3 lautet:

„(3) Der Dienstgeber hat abweichend von Abs 1 die Wahlmöglichkeit, die Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 5 Abs 2 ASVG entweder monatlich oder jährlich zu überweisen. Eine Vereinbarung nach § 58 Abs 8 ASVG gilt automatisch auch als Vereinbarung für die Beiträge zur betrieblichen Vorsorge. Bei einer jährlichen Zahlungsweise sind zusätzlich 2,5 % vom zu

leistenden Beitrag gleichzeitig mit diesem Betrag an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zu überweisen. Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus § 58 ASVG. Abweichend davon sind bei einer jährlichen Zahlungsweise die Abfertigungsbeiträge bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten, in den die Beendigung des Dienstverhältnisses fällt. Eine Änderung der Zahlungsweise ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Dienstgeber hat eine Änderung der Zahlungsweise dem zuständigen Träger der Krankenversicherung vor dem Beitragszeitraum, für den die Änderung der Zahlungsweise vorgenommen wird, zu melden.“

7. Im § 50h werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Abs 1 lautet:

„(1) Der Dienstnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19, 37 bis 39 WG 2001 bei weiterhin aufrehtem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG, BGBl I Nr 103/2001 in der Fassung vor dem Gesetz BGBl I Nr 53/2016. Dies gilt nicht für den zwölf Monate übersteigenden Teil eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 19 Abs 1 Z 4 WG 2001, eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes gemäß § 19 Abs 1 Z 8 WG 2001 oder eines Ausbildungsdienstes.“

7.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs 1 KBGG“ durch die Wortfolge „nach Abs 1 erster Satz“ ersetzt.

7.3. Im Abs 6 wird die Verweisung auf „§ 50g Abs 1 und 3“ durch die Verweisung auf „§ 50g Abs 1 bis 3“ ersetzt.

8. § 50n Abs 2 lautet:

„(2) Die Abfertigung ist am Ende des zweitfolgenden Kalendermonats nach der Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 50o Abs 2 fällig und binnen fünf Werktagen entsprechend der Verfügung des Dienstnehmers nach § 50o Abs 1 Z 1, 3 und 4 zu leisten, wobei die Frist für die Fälligkeit frühestens mit dem Ende des Tages der Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem sich aus § 50m Abs 5 oder § 50o Abs 4 erster Satz ergebenden Zeitpunkt zu laufen beginnt. Nach Verfügungen gemäß § 50o Abs 1 Z 1, 3 und 4 oder nach Auszahlungen nach § 39s Abs 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 hervorkommende, noch zu dieser Abfertigungsanwartschaft gehörige Beträge sind als Nachtragszahlung unverzüglich fällig. Änderungen der monatlichen Bemessungsgrundlage innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses begründen bei einer Verfügung gemäß § 50o Abs 1 Z 1, 3 oder 4 oder nach Auszahlungen nach § 39s Abs 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 eine Rückzahlungsverpflichtung des Anwartschaftsberechtigten, sofern § 69 ASVG nicht zur Anwendung kommt.“

9. Im § 50o werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 1 Z 4 wird in der lit a der Klammerausdruck „(§ 18f Versicherungsaufsichtsgesetz)“ durch den Klammerausdruck „(§ 93 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016)“ ersetzt.

9.2. Abs 4 lautet:

„(4) Der Anwartschaftsberechtigte kann, auch wenn die Voraussetzungen des § 50m Abs 2 und 3 für eine Verfügung über die Abfertigung nicht vorliegen, sowie nach einer Verfügung nach Abs 1 Z 2 (abweichend von Abs 3) eine Verfügung über die gesamte Abfertigung in der jeweiligen betrieblichen Vorsorgekasse im Sinn des Abs 1 Z 3 verlangen, wenn die Abfertigungsanwartschaft seit der Beendigung des Dienstverhältnisses mindestens drei Jahre beitragsfrei gestellt ist. Die Verfügung kann nach dem Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen werden.“

10. Im § 51f entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Abs 2 bis 4.

11. Im § 101 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Arbeitsstoffe im Sinn dieses Gesetzes sind alle Stoffe, Gemische, biologischen oder chemischen Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden.“

11.2. Die Abs 2 und 3 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche und gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sowie biologische Arbeitsstoffe, sofern nicht die Ermittlung und Beurteilung gemäß Abs 4 bis 7 ergeben hat, dass es sich um einen biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 1 ohne erkenn-

bares Gesundheitsrisiko für die Dienstnehmer handelt. Soweit im Folgenden Gefahrenklassen oder -kategorien genannt sind, sind diese im Sinn der Kriterien nach Anhang I Teil 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), ABl Nr L 353 vom 31. Dezember 2008, zu verstehen, auch wenn der Arbeitsstoff nicht auf Grund dieser Verordnung eingestuft ist.

(2a) Explosionsgefährliche Arbeitsstoffe sind

1. Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können:
 - a) explosiven Stoffen/Gemischen und Erzeugnissen mit Explosivstoff (Gefahrenklasse 2.1),
 - b) selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8), Typ A und B,
 - c) organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15), Typ A und B;
2. Arbeitsstoffe, die explosionsgefährliche Eigenschaften im Sinn des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl I Nr 53/1997 in der Fassung BGBl I Nr 14/2015, aufweisen.

(2b) Brandgefährliche Arbeitsstoffe sind

1. oxidierende (entzündende) Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können:
 - a) oxidierenden Gasen (Gefahrenklasse 2.4),
 - b) oxidierenden Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.13),
 - c) oxidierenden Feststoffen (Gefahrenklasse 2.14);
2. extrem entzündbare, leicht entzündbare und entzündbare Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können:
 - a) entzündbaren Gasen (Gefahrenklasse 2.2),
 - b) entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3),
 - c) entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6),
 - d) entzündbaren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.7),
 - e) selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8) außer Typ A und B,
 - f) pyrophoren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.9),
 - g) pyrophoren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.10),
 - h) selbsterhitzungsfähigen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.11),
 - i) Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12),
 - j) organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15) außer Typ A und B;
3. Arbeitsstoffe, die brandfördernde, hochentzündliche, leicht entzündliche oder entzündliche Eigenschaften im Sinn des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl I Nr 53/1997 in der Fassung BGBl I Nr 14/2015, aufweisen.

(2c) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind

1. Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können:
 - a) akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1),
 - b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2),
 - c) schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3),
 - d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut (Gefahrenklasse 3.4),
 - e) Keimzellmutagenität (Gefahrenklasse 3.5),
 - f) Karzinogenität (Gefahrenklasse 3.6),
 - g) Reproduktionstoxizität (Gefahrenklasse 3.7),
 - h) Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8),
 - i) Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9),
 - j) Aspirationsgefahr (Gefahrenklasse 3.10);
2. Arbeitsstoffe, die sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche (mindergiftige), ätzende, reizende, krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder sensibilisierende Eigenschaften im Sinn des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl I Nr 53/1997 in der Fassung BGBl I Nr 14/2015, aufweisen;
3. Arbeitsstoffe, die eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - a) „fibrogen“, wenn sie als Schwebstoffe durch Einatmen mit Bindegewebsbildung einhergehende Erkrankungen der Lunge verursachen können,

- b) „radioaktiv“, wenn sie zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden,
- c) „biologisch inert“, wenn sie als Stube weder giftig noch fibrogen wirken und keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, jedoch eine Beeintrchtigung von Funktionen der Atmungsorgane verursachen knnen.

(3) Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschlielich genetisch vernderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen knnten. Entsprechend den von ihnen ausgehenden Infektionsrisiken gilt folgende Unterteilung in vier Risikogruppen:

1. Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 1 sind Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.
2. Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2 sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen knnen und eine Gefahr fr Dienstnehmer darstellen knnten. Eine Verbreitung des Stoffes in der Bevlkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise mglich.
3. Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr fr die Dienstnehmer darstellen knnen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevlkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung mglich.
4. Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr fr Dienstnehmer darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevlkerung ist unter Umstnden gro, normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht mglich.

(3a) Als gefhrliche Arbeitsstoffe gelten weiters Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden knnen:

1. Gase unter Druck (Gefahrenklasse 2.5) oder
2. auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische (Gefahrenklasse 2.16).“

11.3. Im Abs 4 entfllt der zweite Satz.

11.4. Abs 5 lautet:

„(5) Dienstgeber mssen die Eigenschaften der Arbeitsstoffe ermitteln und die Gefahren beurteilen, die von den Arbeitsstoffen auf Grund ihrer Eigenschaften oder auf Grund der Art ihrer Verwendung ausgehen knnen. Sie mssen dazu insbesondere die Angaben der Hersteller oder Importeure, praktische Erfahrungen, Prfergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse heranziehen. Im Zweifel mssen sie Ausknfte der Hersteller oder Importeure einholen.“

11.5. Im Abs 6 lauten der Einleitungssatz und die Z 1:

„Werden Arbeitsstoffe von Dienstgebern erworben, gilt fr die Ermittlung gem Abs 5 Folgendes:

1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach
 - a) der Verordnung (EG) Nr 1272/2008 (CLP-Verordnung),
 - b) dem Chemikaliengesetz 1996,
 - c) dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011,
 - d) dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 oder
 - e) dem Biozidproduktegesetz

gekennzeichnet oder deklariert ist, knnen Dienstgeber, die ber keine anderen Erkenntnisse verfgen, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutreffend und vollstndig sind.“

11.6. Im Abs 8 lautet der erste Satz: „Krebserzeugende (Gefahrenklasse 3.6 – Karzinogenitt), erbgutverndernde (Gefahrenklasse 3.5 – Keimzellmutagenitt), fortpflanzungsgefhrdende (Gefahrenklasse 3.7 – Reproduktionstoxizitt) und biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2 bis 4 (Abs 3) drfen nicht verwendet werden, wenn ein gleichwertiges Arbeitsergebnis mit nicht gefhrlichen Arbeitsstoffen erreicht werden kann oder, sofern dies nicht mglich ist, mit Arbeitsstoffen, die weniger gefhrliche Eigenschaften aufweisen.“

11.7. Im Abs 9 lautet der erste Satz: „Die Absicht, krebserzeugende (Gefahrenklasse 3.6 – Karzinogenitt), erbgutverndernde (Gefahrenklasse 3.5 – Keimzellmutagenitt), fortpflanzungsgefhrdende (Gefahrenklasse 3.7 – Reproduktionstoxizitt) oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2 bis 4 (Abs 3) zu

verwenden, ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion schriftlich zu melden, wobei die Meldung betreffend biologische Arbeitsstoffe 30 Tage vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen hat.“

12. § 101a Abs 1 lautet:

„(1) Krebserzeugende (Gefahrenklasse 3.6 – Karzinogenität), erbgutverändernde (Gefahrenklasse 3.5 – Keimzellmutagenität), fortpflanzungsgefährdende (Gefahrenklasse 3.7 – Reproduktionstoxizität) und biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2 bis 4 (§ 101 Abs 3) dürfen, wenn es nach der Art der Arbeit und dem Stand der Technik möglich ist, nur in geschlossenen Systemen verwendet werden.“

13. § 101d Abs 1 lautet:

„(1) Stehen krebserzeugende (Gefahrenklasse 3.6 – Karzinogenität), erbgutverändernde (Gefahrenklasse 3.5 – Keimzellmutagenität), fortpflanzungsgefährdende (Gefahrenklasse 3.7 – Reproduktionstoxizität) oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2 bis 4 (§ 101 Abs 3) in Verwendung, müssen die Dienstgeber ein Verzeichnis jener Dienstnehmer führen, die der Einwirkung dieser Arbeitsstoffe ausgesetzt sind.“

14. Im § 101e werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Abs 2 lautet:

„(2) Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass Behälter (einschließlich sichtbar verlegter Rohrleitungen), die gefährliche Arbeitsstoffe enthalten, entsprechend den Eigenschaften dieser Arbeitsstoffe mit Angaben über die möglichen Gefahren, die mit ihrer Einwirkung verbunden sind, sowie über notwendige Sicherheitsmaßnahmen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sind, soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen. In diesem Fall muss durch andere Maßnahmen für eine ausreichende Information und Unterweisung der Dienstnehmer über die Gefahren, die mit der Einwirkung verbunden sind, und über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen gesorgt werden.“

14.2. Abs 4 lautet:

„(4) Bei der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass alle auf Grund der jeweiligen gefährlichen Eigenschaften dieser Stoffe gebotenen Schutzmaßnahmen getroffen werden und vorhersehbare Gefahren für die Dienstnehmer vermieden werden. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass unbefugte Dienstnehmer zu Bereichen, in denen krebserzeugende (Gefahrenklasse 3.6 – Karzinogenität), erbgutverändernde (Gefahrenklasse 3.5 – Keimzellmutagenität), fortpflanzungsgefährdende (Gefahrenklasse 3.7 – Reproduktionstoxizität) oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2 bis 4 (§ 101 Abs 3) in Verwendung stehen, keinen Zugang haben. Diese Bereiche sind nach Möglichkeit mit Vorrichtungen auszustatten, die unbefugte Dienstnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern und müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein. Räume oder Bereiche (einschließlich Schränke), die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Arbeitsstoffe verwendet werden, müssen bei den Zugängen gut sichtbar gekennzeichnet sein, sofern die einzelnen Verpackungen oder Behälter nicht bereits mit einer ausreichenden Kennzeichnung versehen sind.“

15. Im § 118 Abs 1 entfällt der letzte Satz.

16. In den §§ 186 Abs 1 erster Satz, 202 Abs 2, 209 Abs 1 erster Satz, 215 Abs 2 erster Satz, 298 Abs 1 erster Satz und 304 Abs 1 Z 1 wird jeweils die Wortfolge „vier Jahre“ durch die Wortfolge „fünf Jahre“ ersetzt.

17. Im § 245 Abs 1 wird nach der Wortfolge „drei Wochen“ die Wortfolge „und drei Arbeitstagen“ eingefügt.

18. § 313 Abs 2a lautet:

„(2a) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, sind zu ahnden:

1. Übertretungen der §§ 51 Abs 2 bis 4, 51a sowie 51g mit Geldstrafe von 1.000 € bis zu 5.000 €, im Wiederholungsfall von 2.000 € bis zu 10.000 €;
2. Übertretungen der §§ 51d, 51f sowie 51i Abs 2 und 3 mit Geldstrafe bis zu 1.000 €, im Wiederholungsfall von 500 € bis zu 2.000 €.

Bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe ist insbesondere auf den durch die Überlassung erzielten Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil Bedacht zu nehmen.“

19. Die §§ 314 und 315 lauten:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 314

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102; Gesetz BGBl I Nr 163/2015;
2. Aktiengesetz – AktG, BGBl Nr 98/1965; Gesetz BGBl I Nr 20/2017;
3. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 43/2016;
4. Allgemeines Pensionsgesetz – APG, BGBl I Nr 142/2004; Gesetz BGBl I Nr 38/2017;
5. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 53/2017;
6. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 161/2013;
7. Angestelltengesetz, BGBl Nr 292/1921; Gesetz BGBl I Nr 152/2015;
8. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl Nr 450/1994; Gesetz BGBl I Nr 40/2017;
9. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 38/2017;
10. Arbeitsmarktförderungsgesetz – AMFG, BGBl Nr 31/1969; Gesetz BGBl I Nr 71/2013;
11. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl Nr 313/1994; Gesetz BGBl I Nr 31/2017;
12. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 – APSG, BGBl Nr 683; Gesetz BGBl I Nr 114/2016;
13. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz – ASGG, BGBl Nr 104/1985; Gesetz BGBl I Nr 44/2016;
14. Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl Nr 22/1974; Gesetz BGBl I Nr 37/2017;
15. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 26/2017;
16. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl Nr 559/1978; Gesetz BGBl I Nr 53/2017;
17. Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG, BGBl Nr 22/1970; Gesetz BGBl I Nr 40/2017;
18. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl I Nr 100/2002; Gesetz BGBl I Nr 36/2017;
19. Betriebspensionsgesetz – BPG, BGBl Nr 282/1990; Gesetz BGBl I Nr 44/2016;
20. Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG, BGBl I Nr 105/2013; Gesetz BGBl I Nr 109/2015;
21. Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften – SpaltG, BGBl Nr 304/1996; Gesetz BGBl I Nr 112/2015;
22. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl Nr 110/1993; Gesetz BGBl I Nr 116/2016;
23. Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996, BGBl I Nr 53/1997; Gesetz BGBl I Nr 58/2017;
24. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400; Kundmachung BGBl I Nr 34/2017;
25. Entwicklungszusammenarbeitsgesetz – EZA-G, BGBl I Nr 49/2002; Gesetz BGBl I Nr 65/2003;
26. Exekutionsordnung – EO, RGBI Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 100/2016;
27. Gebührenanspruchsgesetz – GebAG, BGBl Nr 136/1975; Gesetz BGBl I Nr 71/2014;
28. Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG, RGBI Nr 58/1906; Gesetz BGBl I Nr 20/2017;
29. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 82/2016;
30. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl Nr 560/1978; Gesetz BGBl I Nr 53/2017;
31. Gutsangestelltengesetz, BGBl Nr 538/1923; Gesetz BGBl I Nr 152/2015;
32. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl Nr 235/1962; Gesetz BGBl I Nr 100/2002;
33. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961; Gesetz BGBl I Nr 40/2017;
34. Landarbeitsgesetz 1984 – LAG, BGBl Nr 287; Gesetz BGBl I Nr 36/2017;
35. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz – LFBAG, BGBl Nr 298/1990; Gesetz BGBl I Nr 157/2013;
36. Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002 – MuKiPassV, BGBl II Nr 470/2001; Verordnung BGBl II Nr 420/2013;
37. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947; Gesetz BGBl I Nr 16/2017;
38. Pensionskassengesetz – PKG, BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 68/2015;
39. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl I Nr 10; Gesetz BGBl I Nr 163/2015;

40. SCE-Gesetz – SCEG, BGBl I Nr 104/2006; Gesetz BGBl I Nr 43/2016;
41. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;
42. Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;
43. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 20/2017;
44. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl I Nr 34/2015; Gesetz BGBl I Nr 118/2016;
45. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 65/2015;
46. Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl Nr 679; Gesetz BGBl I Nr 146/2015;
47. Zivilprozessordnung – ZPO, RGBI Nr 113/1895; Gesetz BGBl I Nr 59/2017;
48. Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG, BGBl I Nr 29/2003.

(2) Die Verweisungen auf das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52, gelten als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.

Umsetzungshinweis

§ 315

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl Nr L 183 vom 29. Juni 1989, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle – Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle – Erster Teil, ABl Nr L 311 vom 21. November 2008;
2. Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl Nr L 393 vom 30. Dezember 1989, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABl Nr L 165 vom 27. Juni 2007;
3. Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl Nr L 393 vom 30. Dezember 1989, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABl Nr L 165 vom 27. Juni 2007;
4. Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl Nr L 156 vom 21. Juni 1990, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABl Nr L 165 vom 27. Juni 2007;
5. Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl Nr L 156 vom 21. Juni 1990, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABl Nr L 165 vom 27. Juni 2007;
6. Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer

vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl Nr L 177 vom 5. Juli 1991, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission, ABl Nr L 27 vom 1. Februar 2017;

7. Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis, ABl Nr L 206 vom 29. Juli 1991, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABl Nr L 165 vom 27. Juni 2007;
8. Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl Nr L 245 vom 26. August 1992, in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl Nr L 65 vom 5. März 2014;
9. Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl Nr L 348 vom 28. November 1992, in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl Nr L 65 vom 5. März 2014;
10. Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABl Nr L 216 vom 20. August 1994, in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl Nr L 65 vom 5. März 2014;
11. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl Nr L 131 vom 5. Mai 1998, in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl Nr L 65 vom 5. März 2014;
12. Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, ABl Nr L 175 vom 10. Juli 1999;
13. Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl Nr L 23 vom 28. Jänner 2000, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABl Nr L 165 vom 27. Juni 2007;

14. Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl Nr L 142 vom 16. Juni 2000, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission, ABl Nr L 27 vom 1. Februar 2017;
15. Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl Nr L 180 vom 19. Juli 2000;
16. Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl Nr L 262 vom 17. Oktober 2000;
17. Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl Nr L 303 vom 2. Dezember 2000;
18. Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, ABl Nr L 82 vom 22. März 2001;
19. Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl Nr L 177 vom 6. Juli 2002, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle – Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle – Erster Teil, ABl Nr L 311 vom 21. November 2008;
20. Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl Nr L 42 vom 15. Februar 2003, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle – Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle – Erster Teil, ABl Nr L 311 vom 21. November 2008;
21. Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl Nr L 207 vom 18. August 2003, in der Fassung der Berichtigung ABl Nr L 107 vom 19. April 2012;
22. Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates), ABl Nr L 158 vom 30. April 2004, in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl Nr L 65 vom 5. März 2014;
23. Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit, ABl Nr L 327 vom 5. Dezember 2008;
24. Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl Nr L 260 vom 3. Oktober 2009;

25. Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABl Nr L 68 vom 18. März 2010;
26. Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl Nr L 65 vom 5. März 2014;
27. Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl Nr L 94 vom 28. März 2014;
28. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl Nr L 128 vom 30. April 2014.“

20. Nach § 323 wird angefügt:

„§ 324

(1) Die §§ 14a, 49a Abs 1, 50h Abs 1 und 2, 101 Abs 1 bis 6 sowie 8 und 9, 101a Abs 1, 101d Abs 1, 101e Abs 2 und 4, 118 Abs 1, 186 Abs 1, 202 Abs 2, 209 Abs 1, 215 Abs 2, 245 Abs 1, 298 Abs 1 und 304 Abs 1, 314 Abs 1 Z 1 bis 43, 45 bis 48 und Abs 2 sowie 315 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2017 treten mit in Kraft. Die §§ 186 Abs 1, 202 Abs 2, 209 Abs 1, 215 Abs 2, 245 Abs 1, 298 Abs 1 und 304 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2017 gelten für Organe der Dienstnehmerschaft, deren Konstituierung ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

(2) Die §§ 42, 51f und 313 Abs 2a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2017 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42a außer Kraft. Die §§ 42, 42a, 51f und 313 Abs 2a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 74/2014 und der Kundmachung LGBI Nr 60/2015 sind weiter auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2017 ereignet haben.

(3) Die §§ 50g Abs 2a und 3, 50h Abs 6, 50n Abs 2 und 50o Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2017 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2017 in Kraft und sind für Beitragszeiträume nach dem 1. Jänner 2017 anzuwenden.

(4) Die §§ 50o Abs 1 und 314 Abs 1 Z 44 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2017 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(5) § 101 Abs 2a Z 2, Abs 2b Z 3 und Abs 2c Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2017 tritt mit Ablauf des 31. Mai 2027 außer Kraft. Soweit Arbeitsstoffe noch entsprechend ihren Eigenschaften im Sinn des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl I Nr 53/1997 in der Fassung BGBl I Nr 14/2015, eingestuft oder gekennzeichnet sind, gelten für sie auch jene Dienstnehmerschutzvorschriften, die bereits auf die entsprechende Gefahrenkategorie nach der CLP-Verordnung abstellen. Dabei ist § 40 Abs 8 des ASchG sinngemäß anzuwenden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die vorliegende Novelle zur Salzburger Landarbeitsordnung 1995 – LArbO 1995, LGBl Nr 7/1996, dient der Ausführung grundsatzgesetzlicher Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 – LAG, BGBl Nr 287, und der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben dreier Richtlinien.

Mit den Gesetzen BGBl I Nr 34/2015, 79/2015, 44/2016, 35/2017 und 36/2017, denen nun auf landesgesetzlicher Ebene Rechnung getragen werden soll, werden im Wesentlichen nachstehende Änderungen im Landarbeitsgesetz 1984 vorgenommen:

- Mit dem Gesetz BGBl I Nr 34/2015 wurde das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016 erlassen, gleichzeitig erfolgte eine Anpassung der Verweisungen des Landarbeitsgesetzes 1984 auf dieses Gesetz.
- Mit dem Gesetz BGBl I Nr 79/2015 wurde das Meldepflicht-Änderungsgesetz erlassen. Dieses sieht ua Änderungen im Landarbeitsgesetz 1984 vor, die insbesondere die Anpassung von Bestimmungen über die betriebliche Mitarbeitervorsorge im Hinblick auf die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung im ASVG betreffen.
- Mit dem Gesetz BGBl I Nr 44/2016 wurden das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG und darauf bezogene Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984 erlassen. Bei den geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen um ein Benachteiligungsverbot bei Beschwerden wegen Verletzung des Rechts auf Freizügigkeit nach Art 45 AEUV.
- Mit dem Gesetz BGBl I Nr 35/2017 wurde im Landarbeitsgesetz 1984 die Tätigkeitsdauer der Organe der Dienstnehmerschaft verlängert, daneben fand eine Erhöhung des den Betriebsratsmitgliedern zustehenden Anspruchs auf Bildungsfreistellung statt.
- Mit dem Gesetz BGBl I Nr 36/2017 wurden Änderungen im Landarbeitsgesetz 1984 erlassen, die auf Grund einer Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG, BGBl I Nr 103/2001, notwendig geworden sind.

Mit der vorliegenden Novelle sollen die – teilweise ohnehin bereits im Grundsatzgesetz verankerten – unionsrechtlichen Vorgaben folgender Richtlinien ins Landesrecht umgesetzt werden:

- Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABi Nr L 65 vom 5. März 2014.
- Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABi Nr L 94 vom 28. März 2014.
- Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABi Nr L 128 vom 30. April 2014.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG („Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“).

Das rückwirkende Inkrafttreten einiger Bestimmungen ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da es sich dabei lediglich um klarstellende bzw auf grundsatzgesetzlichen Vorgaben beruhende Regelungen handelt.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Dem Gesetzesvorhaben stehen keine unionsrechtlichen Vorgaben entgegen, vielmehr dient es ua der Umsetzung der Richtlinien 2014/27/EU, 2014/36/EU und 2014/54/EU.

4. Kosten:

Auf Grund des Gesetzesvorhabens sind keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurde gegen den Entwurf kein Einwand erhoben. Die Landarbeiterkammer für Salzburg hat auf zwischenzeitlich erfolgte Novellen zum Landarbeitsgesetz 1984 (BGBl I Nr 35/2017 und 36/2017) hingewiesen. Der Entwurf wurde um Ausführungsbestimmungen dazu erweitert. Die redaktionellen Hinweise des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes wurden ebenfalls berücksichtigt.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist an die im Gesetzestext vorgenommenen Änderungen anzupassen.

Zu den Z 2 und 5 (§§ 14a und 49a Abs 1):

Im § 14a Abs 1 soll in Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU und in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 13a LAG ein Benachteiligungsverbot von Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmern vorgesehen werden.

Die Grundfreiheit der Arbeitnehmerfreizügigkeit gewährleistet für Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer der Union und ihre Familienangehörigen ein umfassendes Recht auf Mobilität zur Umsetzung des diskriminierungsfreien Zugangs zum Arbeitsmarkt eines anderen Mitgliedstaates. Sie beinhaltet ein Verbot von auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Ungleichbehandlungen in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. Daneben beinhaltet sie ein Beschränkungsverbot: Davon sind solche Maßnahmen umfasst, die zwar keine Diskriminierung auf Grund der Staatsbürgerschaft darstellen, jedoch die Ausübung des Freizügigkeitsrechts erschweren oder weniger attraktiv machen.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit wird durch Art 45 AEUV gewährleistet und durch die Verordnung (EU) Nr 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (im Folgenden: „Freizügigkeits-Verordnung“), ABl Nr L 141 vom 27. Mai 2011, und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl Nr L 158 vom 30. April 2004, sekundärrechtlich konkretisiert.

Die Richtlinie 2014/54/EU soll nunmehr die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art 45 AEUV iVm Art 1 bis 10 der Freizügigkeits-Verordnung gewährten Rechte in der Praxis erleichtern.

Entsprechend dem Art 3 Abs 6 der Richtlinie 2014/54/EU und § 13a LAG soll im § 14a vorgesehen werden, dass Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer in Hinkunft als Reaktion auf eine Beschwerde oder die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung ihrer Ansprüche aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit weder gekündigt, noch entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden dürfen.

Die bisherigen Bestimmungen des § 14a Abs 1 und 2 finden sich nunmehr in den Abs 2 und 3.

Im § 49a Abs 1 sind im ersten und zweiten Satz die Verweisungen auf § 14a anzupassen.

Zu den Z 3, 4, 10, 18 und 20 (§§ 42, 42a, 51f, 313 Abs 2a und 324 Abs 2):

Die §§ 42 Abs 2, 42a und 51f Abs 2 bis 4 sollen rückwirkend mit 1. Jänner 2017 entfallen (BGBl I Nr 44/2016), weshalb Anpassungen auch in den §§ 42 Abs 1, 51f Abs 1 und 313 Abs 2a erforderlich sind. Entsprechend den Vorgaben im Landarbeitsgesetz 1984 soll vorgesehen werden, dass die Bestimmungen weiterhin für jene Sachverhalte anzuwenden sind, die sich vor dem 1. Jänner 2017 ereignet haben (§ 285 Abs 62 LAG).

Grund für die Änderungen der genannten Bestimmungen ist, dass für Sachverhalte ab 1. Jänner 2017 gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 3 LSD-BG dieses Gesetz auch für Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterinnen bzw Arbeiter im Sinn des Landarbeitsgesetzes 1984 zur Anwendung kommt. Auf Grund der zwingenden verfassungsrechtlichen Vorgaben ist die vorgesehene Rückwirkung lediglich als klarstellend anzusehen.

Zu den Z 6, 7.3, 8, 9.2 und 20 (§§ 50g Abs 2a und 3, 50h Abs 6, 50n Abs 2, 50o Abs 4 und 324 Abs 3):

Diese Bestimmungen werden an die durch das Meldepflicht-Änderungsgesetz kundgemachten Änderungen im Landarbeitsgesetz 1984 angepasst. Das Landarbeitsgesetz 1984 wurde dabei an die arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl I Nr 100/2002, angepasst.

§ 50g Abs 2a und 3:

§ 50g Abs 2a soll an die Grundsatzbestimmung des § 39j Abs 1b LAG angepasst werden, der wiederum analog zu § 6 Abs 1b BMSVG gestaltet wurde. In dieser Regelung erfolgt eine Anpassung im Hinblick auf die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM). Die Bezugnahme auf § 33 ASVG stellt sicher, dass der Beginn der betrieblichen Vorsorge bereits mit der Meldung vor Arbeitsantritt bekanntgegeben wird, die Anmeldung mittels Datenfernübertragung erfolgt und mit der ersten fehlenden mBGM Angaben, in diesem Fall die Bemessungsgrundlage, gemeldet werden (beitragsfreier Monat möglich). Die

Bezugnahme auf § 34 ASVG regelt die Meldepflicht für Vorschreibetriebe, die monatliche Meldung für Selbstabrechnerinnen bzw Selbstabrechner, die Korrekturmöglichkeiten (Sechsmonatsfrist), die Meldung eines Übertritts und die Grundlagen nach § 44 Abs 8 ASVG für freie Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer.

Abs 3 soll an die Grundsatzbestimmung des § 39j Abs 2a LAG angepasst werden, als dessen Grundlage § 6 Abs 2a BMSVG zu nennen ist. Die Meldung der BV-Grundlage muss auch für geringfügig Beschäftigte monatlich erfolgen. Damit tritt der Krankenversicherungsträger automatisch in Vorleistungspflicht und die BV-Beiträge werden veranlagt. Der Zuschlag hatte bisher den Sinn, die zeitverzögerte Veranlagung auszugleichen. Künftig wird der Zuschlag nicht an die BV-Kassen weitergeleitet, sondern bleibt als „Kreditzinsen“ beim Krankenversicherungsträger. Für eine einfache Administration muss die Zahlungsweise für Sozialversicherungs- und BV-Beiträge vereinheitlicht werden, daher soll die Zahlungsvereinbarung für die Unfallversicherungsbeiträge gleichzeitig auch für die BV-Beiträge gelten.

§ 50h Abs 6:

Im § 50h Abs 6 ist die Verweisung auf § 50g zu aktualisieren.

§ 50n Abs 2:

Die Regelung im § 50n Abs 2 entspricht § 39r Abs 2 LAG, welcher nach Vorlage des § 16 Abs 1 BMSVG gestaltet wurde. Mit der Ergänzung soll die sich aus § 69 ASVG ergebende Problematik der Rückforderung entschärft werden. Wurden die Beiträge zu Ungebühr entrichtet und die Abfertigung bereits ausgezahlt, ist der BV-Beitrag nach § 69 Abs 2 ASVG einzubehalten. Wurden die Beiträge jedoch von der Dienstgeberin bzw dem Dienstgeber nicht entrichtet, erfolgt trotz ausgezahlter Abfertigung eine Korrektur der Beitragsgrundlage (wenn eine zu hohe Beitragsgrundlage gemeldet wurde) und damit die Rückforderung der durch den Träger der Krankenversicherung vorgeleisteten Beiträge. Die BV-Kassen sollen durch diese Regelung nun ein Rückforderungsrecht gegenüber der bzw dem Versicherten erhalten. Die Statuierung der Rückzahlungsverpflichtung im Fall einer nachträglichen Korrektur der monatlichen Bemessungsgrundlage binnen Jahresfrist ab dem Ende des Dienstverhältnisses schließt die Anwendbarkeit des Judikates 33 (Gutgläubiger Verbrauch) aus. Umgekehrt bedeutet das: Erfolgt die Änderung der Bemessungsgrundlage nach Ablauf der Jahresfrist, finden das Judikat 33 bzw die daraus abgeleiteten Grundsätze in Bezug auf den gutgläubigen Verbrauch Anwendung.

§ 50o Abs 4:

§ 50o Abs 4 soll entsprechend der Grundsatzbestimmung im § 39s Abs 2a LAG umformuliert werden, damit im Zusammenspiel mit dem vorgeschlagenen § 50n Abs 2 Unklarheiten vermieden werden.

§ 324 Abs 3:

Die §§ 50g Abs 2a und 3, 50h Abs 6 und 50n Abs 2 sollen rückwirkend mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten und für Beitragszeiträume nach dem 1. Jänner 2017 anzuwenden sein. Diese Anordnung wird in Entsprechung zu § 285 Abs 61 LAG getroffen. § 50o Abs 4, der der Vervollständigung des Regelungssystems dient, soll ebenfalls gleichzeitig in Kraft treten.

Zu den Z 7.1 und 7.2 (§ 50h Abs 1 und 2):

Auf Grund der mit dem Gesetz BGBl I Nr 53/2016 erlassenen Änderung im Kinderbetreuungsgeldgesetz wurde die Anpassung von Verweisungen im Landarbeitsrecht notwendig. Da das bisherige System mit der Bezugnahme auf Fixbeträge beibehalten werden sollte, wurde mit dem Gesetz BGBl I Nr 36/2017 im § 39k Abs 1 erster Satz LAG eine statische Verweisung auf die davor geltende Fassung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes eingefügt. § 50h Abs 1 erster Satz soll entsprechend angepasst werden.

Im ersten Satz des § 50h Abs 1 soll weiters die ausdrückliche Bezugnahme auf Miliztätigkeiten gemäß § 39 Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl I Nr 146, entfallen, da diese bereits von der davorstehenden Verweisung „nach den §§ 19, 37 bis 39 WG 2001“ umfasst sind.

Im zweiten Satz sollen die Verweisungen auf das Wehrgesetz 2001 aktualisiert werden.

§ 50h Abs 2 soll an die Regelungsweise des Bundes im § 39k Abs 2 LAG angepasst werden.

Zu den Z 9.1 und 20 (§§ 50o Abs 1 und 324 Abs 4):

Mit dem Gesetz BGBl I Nr 34/2015 wurde das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 erlassen. Im § 50o Abs 1 soll die darauf Bezug nehmende Verweisung angepasst werden. Da der Bund im Landarbeitsgesetz 1984 ein Inkrafttreten der aktualisierten Verweisung mit 1. Jänner 2016 vorgesehen hat, soll auch die Verweisung in der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 rückwirkend mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten (§ 324 Abs 4).

Zu den Z 11 bis 14 und 20 (§§ 101, 101a Abs 1, 101d Abs 1, 101e Abs 2 und 4 sowie § 324 Abs 1 und 5):

In den §§ 101 ff soll die Richtlinie 2014/27/EU umgesetzt werden, welche die dienstnehmerschutzrechtlichen Richtlinien (92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG, 98/24/EG und 2004/37/EG) an die Verordnung (EG) Nr 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (im Folgenden: „CLP-Verordnung“), ABl Nr L 353 vom 31. Dezember 2008, anpasst. Die mit der Richtlinie 2014/27/EU geänderten Richtlinien sind in der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 bereits umgesetzt.

Diese Änderungen sind notwendig, da mit der (chemikalienrechtlichen) CLP-Verordnung in der Europäischen Union ein neues System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen eingeführt worden ist, das auf dem international geltenden Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) im Rahmen der VN-Wirtschaftskommission für Europa beruht. Die dienstnehmerschutzrechtlichen Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG, 98/24/EG sowie 2004/37/EG enthielten Verweise auf das frühere (chemikalienrechtliche) Einstufungs- und Kennzeichnungssystem, weshalb sie geändert werden und an das in der CLP-Verordnung beschriebene System angepasst werden mussten.

Mit dem Gesetz BGBl I Nr 60/2015 wurde in Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU ua eine Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl Nr 450/1994, kundgemacht.

Diese Anpassungen an das Unionsrecht sind auch in der Ausführungsgesetzgebung der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 umzusetzen, da die Landarbeitsordnung derzeit noch auf das frühere (chemikalienrechtliche) Einstufungs- und Kennzeichnungssystem verweist. Die Änderungen in der Landarbeitsordnung entsprechen im Wesentlichen den Änderungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

§ 101 Abs 1 bis 3a:

Im Abs 1 wird in Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU der Begriff „Zubereitungen“ durch den Begriff „Gemische“ ersetzt.

Im Abs 2 wird Art 4 der Richtlinie 2014/27/EU umgesetzt, durch den Art 2 lit b sublit i der Richtlinie 98/24/EG dahingehend abgeändert wurde, dass als „gefährliche Arbeitsstoffe“ alle chemischen Arbeitsstoffe gelten, „die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich in einer der Klassen für physikalische und gesundheitliche Gefahr gemäß der CLP-Verordnung erfüllen, unabhängig davon, ob der chemische Arbeitsstoff auf Grund dieser Verordnung eingestuft ist.“

In den Abs 2a und 2b sollen die bisher verwendeten Überbegriffe „explosionsgefährliche“ bzw „brandgefährliche“ Arbeitsstoffe beibehalten werden. Sie bezeichnen (wie bisher) Arbeitsstoffe mit explosiven, oxidierenden (entzündenden) und entzündbaren Gefährdungsmerkmalen iSd CLP-Verordnung. Der Begriff „entzündend“ zusätzlich zu „oxidierend“ soll verdeutlichen, dass das Ausmaß und die Geschwindigkeit der oxidierenden Eigenschaften die Gefahr der Entzündung anderer Stoffe in sich bergen, und es sich nicht um langsam ablaufende, meist weniger gefährliche Oxidationen handelt. Weiters sieht der Entwurf die Unterteilung der explosionsgefährlichen und brandgefährlichen Arbeitsstoffe auf Grund ihrer Gefährdungsmerkmale vor, nach denen auch die CLP-Kennzeichnung erfolgt:

- explosionsgefährlich (Abs 2a): CLP-Gefahrenpiktogramm mit Symbol: „explodierende Bombe“ (GHS01). Die von explosionsgefährlichen Stoffen ausgehenden Gefahren sind – neben jenen der Explosion – auch Massenexplosion, große Gefahren durch Splitter, Spreng- oder Wurfstücke durch Feuer oder Luftdruck.
- oxidierend (Abs 2b Z 1): CLP-Gefahrenpiktogramm mit Symbol: „Flamme über einem Kreis“ (GHS03). Die von oxidierenden (entzündenden) Stoffen ausgehende Gefahr ist auf Grund der starken Oxidationswirkung des Stoffes oder Gemisches jene der Entzündung (anderer Stoffe), wodurch Brände oder Explosionen verursacht oder verstärkt werden können.
- entzündbar (Abs 2b Z 2): CLP-Gefahrenpiktogramm mit Symbol: „Flamme“ (GHS02). Gefahr: Entzündung, die Brände oder Explosionen (< explosive Sprengkräfte) verursachen kann. Die Gefahr, die von entzündbaren Stoffen ausgeht, ist, dass diese bei Entzündung Brände oder Explosionen verursachen können.

Ebenso beibehalten werden soll der bisherige Überbegriff „gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe“ (Abs 2c). Durch die Anpassung an CLP werden die als gesundheitsgefährdend geltenden Arbeitsstoffe nun stärker differenziert. Anstelle der bisherigen 9 Gefahrenmerkmale (sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich (mindergiftig), ätzend, reizend, krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, sensibilisierend) treten insgesamt 10 Gefahrenklassen. Unter „akute Toxizität“ sind sehr giftige, giftige und gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe zusammengefasst. Neu hinzu kommen die Gefahrenklassen der

„Spezifischen Zielorgan-Toxizität“ (einmalige bzw wiederholte Exposition) und der „Aspirationsgefahr“. Die spezifische Zielorgan-Toxizität bezeichnet die Fähigkeit eines Stoffes (Gemisches) bestimmte Organe zu schädigen (zB Nervensystem, Leber, ...). Bisher wurden solche Stoffe als sehr giftig, giftig oder gesundheitsschädlich eingestuft. Mit CLP erhalten die Anwenderinnen bzw die Anwender also genauere Informationen als bisher. Als „aspirationsgefährlich“ werden Stoffe eingestuft, die schwere Gesundheitsschäden hervorrufen können, wenn die Stoffe unbeabsichtigt verschluckt werden. Bisher wurden solche Stoffe mit dem R 65 versehen.

Nach den chemikalienrechtlichen Vorschriften dürfen Gemische, die nach den bisherigen Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet sind, noch bis zum 1. Juni 2017 in Verkehr gebracht werden. Als Übergangsfrist für die innerbetriebliche Verwendung wird ein Zeitraum von maximal zehn Jahren angenommen, während dem noch die bisherigen Stoffeigenschaften relevant sein können. Die vorgeschlagenen Abs 2a Z 2, 2b Z 3 und 2c Z 2 sollen zehn Jahre nach Ablauf der „Abverkaufsfrist“ des Art 61 Abs 4 CLP-Verordnung (1. Juni 2017) außer Kraft treten (§ 324 Abs 5).

Abs 3 entspricht – abgesehen von Änderungen im Aufbau (Einleitungssatz ist nun Teil von Abs 2) – der geltenden Bestimmung.

Abs 3a ist ebenfalls zur Umsetzung von Art 4 der Richtlinie 2014/27/EU erforderlich, durch den Art 2 lit b sublit i der Richtlinie 98/24/EG (Richtlinie Chemische Arbeitsstoffe) dahingehend abgeändert wurde, dass nunmehr als „gefährliche Arbeitsstoffe“ alle chemischen Arbeitsstoffe gelten, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich in einer der Klassen für physikalische und gesundheitliche Gefahr gemäß der CLP-Verordnung erfüllen. Dazu gehören auch Gase unter Druck (Gefahrenklasse 2.5) und auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische (Gefahrenklasse 2.16).

§ 101 Abs 4 und 5:

Die Verpflichtungen nach den bisherigen Abs 4 und 5 (Ermittlung und Beurteilung von Stoffeigenschaften und -gefahren) werden in Abs 5 zusammengefasst.

§ 101 Abs 6:

Im § 101 Abs 6 Z 1 wird die Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung ergänzt und zur besseren Lesbarkeit eine Aufzählungsliste eingefügt.

§§ 101 Abs 8 und 9, 101a Abs 1 und 101d Abs 1:

Die Bestimmungen betreffend CMR-Stoffe bleiben im Wesentlichen unverändert, es werden lediglich in Klammern die entsprechenden Bezeichnungen nach der CLP-Verordnung ergänzt.

§ 101e Abs 2 und 4:

Die Änderungen sind zur Umsetzung von Art 1 Z 4 der Richtlinie 2014/27/EU erforderlich, durch die Anhang III Z 1 der Richtlinie 92/58/EWG abgeändert wurde. Zudem wird entsprechend Anhang III Z 1 der Richtlinie 92/58/EWG klargestellt, dass auch sichtbar verlegte Rohrleitungen zu kennzeichnen sind, wenn sie gefährliche Arbeitsstoffe enthalten. Nicht erfasst von der Kennzeichnungspflicht sind hingegen Bauwerke von Abwasserableitungsanlagen (wie beispielsweise Kanäle, Schächte, Pumpwerke, Mischwasserbecken, Regenüberlaufbecken). Der im Abs 4 aufzunehmende letzte Satz betreffend die Kennzeichnung von Lagerräumen von gefährlichen Arbeitsstoffen entspricht Anhang I Z 12 und Anhang III Z 5 der Richtlinie 92/58/EWG in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU.

Im Abs 4 wird in den Klammern die entsprechende Bezeichnung nach der CLP-Verordnung ergänzt.

§ 324 Abs 5:

Wie oben ausgeführt, ist für das Außerkrafttreten der Begriffsbestimmungen für gefährliche Arbeitsstoffe, die noch auf die Stoffeigenschaften nach dem Chemikaliengesetz 1996 abstellen, der 1. Juni 2027 vorgesehen, weil damit gerechnet wird, dass Arbeitsstoffe mit „alter“ Einstufung und Kennzeichnung, die gemäß Art 61 Abs 4 CLP-Verordnung bis 1. Juni 2017 „abverkauft“ werden dürfen, nach weiteren 10 Jahren auch innerbetrieblich nicht mehr verwendet werden.

Zur Vermeidung von Regelungslücken wird im § 324 Abs 5 eine Übergangsbestimmung vorgesehen, die § 110 Abs 9 ASchG entspricht. § 110 Abs 9 ASchG ist eine Übergangsbestimmung für Arbeitsstoffe, die noch nach dem bisherigen System entsprechend ihren Eigenschaften im Sinn des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996 eingestuft oder gekennzeichnet sind. Zufolge Art 61 Abs 4 der CLP-Verordnung dürfen diese noch bis 1. Juni 2017 „abverkauft“ werden, sodass damit zu rechnen ist, dass sie innerbetrieblich (also als Arbeitsstoffe) darüber hinaus noch mehrere Jahre verwendet werden. Zur Klarstellung, welche „neuen“ Dienstnehmerschutzvorschriften für solche Arbeitsstoffe jeweils anzuwenden sind, ist § 40 Abs 8 ASchG *sinngemäß* heranzuziehen: § 40 Abs 8 ASchG regelt den Fall, dass ein Arbeitsstoff bereits nach neuem System gekennzeichnet ist, während die Rechtsvorschrift noch auf das alte System abstellt; § 110 Abs 9

regelt den umgekehrten Fall, dass nämlich ein Arbeitsstoff noch nach dem alten System gekennzeichnet ist, die Rechtsvorschrift aber bereits auf das neue System abstellt.

Neue Dienstnehmerschutzbestimmungen, die sich mit chemischen Arbeitsstoffen befassen, werden auf die neuen CLP-Gefahrenkategorien etc Bezug nehmen. In den nächsten Jahren werden aber bisweilen noch „alt“ gekennzeichnete Gebinde in Gebrauch sein. Es bedarf daher auch im Bereich des Landarbeitsrechts einer Bestimmung, die zweifelsfrei festlegt, dass alte Kennzeichnungen zu „übersetzen“ sind (und zwar zweckmäßiger Weise mittels § 40 Abs 8 ASchG), und dass so die „neuen“ Vorschriften auch auf die „alt“ gekennzeichneten Arbeitsstoffe anzuwenden sind.

Zu Z 15 (§ 118 Abs 1):

In Umsetzung des Art 23 Abs 1 lit a der Richtlinie 2014/36/EU soll § 118 Abs 1 letzter Satz entfallen, da er zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung von Saisonarbeitnehmerinnen führt. Demnach ist einer Saisonarbeitnehmerin mit Akkord- oder Prämienentlohnung – abweichend von einer sonstigen Dienstnehmerin mit Akkord- oder Prämienentlohnung – der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen nur für die Zeit weiter zu gewähren, während der solche Arbeiten im Betrieb verrichtet werden; für die übrige Zeit ist jenes Entgelt weiter zu gewähren, das die Dienstnehmerin ohne Vorliegen der Schwangerschaft erhalten hätte. Durch den Entfall des § 118 Abs 1 letzter Satz hat auch eine Saisonarbeitnehmerin mit Akkord- oder Prämienentlohnung Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor der Änderung bezogen hat.

Eine solche Regelung steht im Einklang mit dem Landarbeitsgesetz 1984, dessen § 104 Abs 1 (Grundsatzbestimmung) für eine Änderung der Beschäftigung der Dienstnehmerin im Betrieb die Gewährung des Anspruchs auf ein Entgelt vorsieht, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten 13 Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat (die näheren Vorschriften zu § 104 Abs 1 hat die Ausführungsgesetzgebung zu treffen).

Zu den Z 16, 17 und 20 (§§ 186 Abs 1, 202 Abs 2, 209 Abs 1, 215 Abs 2, 245 Abs 1, 298 Abs 1, 304 Abs 1 und 324 Abs 1):

Mit den in der Z 16 vorgeschlagenen Änderungen soll die Landarbeitsordnung an die mit dem Gesetz BGBl I Nr 35/2017 vorgenommenen Anpassungen im Landarbeitsgesetz 1984 angeglichen werden. Die Tätigkeitsdauer der Organe der Dienstnehmerschaft beträgt derzeit vier Jahre. Die Bedingungen der Arbeitswelt und die Anforderungen an die Belegschaftsvertretung haben sich jedoch seit der Einführung dieser Bestimmung grundlegend verändert. Dies erfordert eine Stärkung der Kontinuität der Gremien. Darüber hinaus wurde auch die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates bzw der Landtage auf fünf Jahre verlängert. Aus diesem Grund soll die Tätigkeitsdauer der Organe der Dienstnehmerschaft auf fünf Jahre verlängert werden.

Auch § 245 Abs 1 (Z 17) ist an die Regelungen des Gesetzes BGBl I Nr 35/2017 anzupassen. Derzeit hat jedes Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf Bildungsfreistellung im Ausmaß von bis zu drei Wochen. Der Bildungsbedarf hat jedoch in den letzten Jahren – nicht zuletzt durch den technologischen Fortschritt – stark zugenommen. Betriebsratsmitglieder müssen sich im Rahmen ihrer Vertretungsaufgaben mit zum Teil sehr komplexen Fragestellungen auseinandersetzen. Schließlich soll der Anspruch auf Bildungsfreistellung auch im Hinblick auf die Verlängerung der Tätigkeitsdauer der Organe der Dienstnehmerschaft auf fünf Jahre ausgedehnt werden.

Entsprechend § 285 Abs 64 LAG sollen diese Bestimmungen für Organe der Dienstnehmerschaft gelten, deren Konstituierung ab dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt.

Zu Z 19 (§§ 314 und 315):

Die Bestimmung über die Verweisungen auf Bundesrecht und der Umsetzungshinweis werden auf den aktuellen Stand gebracht. Auf das AVG wird künftig statisch – und nicht dynamisch – verwiesen, weil es um Fälle geht, in denen das AVG nicht kraft EGVG anwendbar ist, sondern es eine konstitutive Entscheidung des Landesgesetzgebers darstellt, das Verfahrensregime des AVG für anwendbar zu erklären (Schlichtungsstelle, Gleichbehandlungskommission).

Zu Z 20 (§ 324):

Die Abs 1 bis 5 regeln das In- und Außerkrafttreten der gegenständlichen Bestimmungen (siehe dazu Erläuterungen zu den jeweiligen Bestimmungen).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.